

11. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs 3 erster Satz wird vor der Wortfolge „*Sachleistungshonoraren der Österreichischen Gesundheitskasse*“ das Wort „*kurativen*“ eingefügt.

2. § 3 Abs 6 lautet:

„6) Der Beitrag zur Zusatzleistung beträgt wie folgt:

- a) Vom Jahreshöchstbetrag aller Beiträge zur Altersversorgung gemäß Punkt III lit a Anlage B sind der Höchstbeitrag zur Grundleistung (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) und der altersgemäße Ergänzungsleistungsbeitrag (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) abzuziehen.*
- b) Die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung darf allerdings den in Punkt III lit b Anlage B festgelegten Wert nicht überschreiten.“*

3. In § 5 Abs 13 zweiter Satz wird der Prozentsatz „50%“ durch den Prozentsatz „75%“ ersetzt.

4. § 9 Abs 2 und 3 lauten:

„(2) Die Grundleistung wird bis zur Erreichung von 4200 Leistungspunkten, die Ergänzungsleistung wird bis zur Erreichung von 3625 Leistungsprozentpunkten (Ausnahme § 44 Abs 3 und 4 der Satzung) und die Zusatzleistung wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vorgeschrieben.

(3) Wird die Zahl von 4200 Leistungsprozentpunkten in der Grundleistung erreicht, wird bei angestellten und freipraktizierenden Ärzten der Erfordernisbeitrag zur Grundleistung weiter eingehoben und in jenem Ausmaß der Ergänzungsleistung zugerechnet, bis die Höchstsumme der für das jeweilige Lebensalter erreichbaren Leistungsprozentpunkte in der Ergänzungsleistung erreicht ist. Mit dem Erreichen von 3.625 Leistungsprozentpunkten in der Ergänzungsleistung werden keine weiteren Beiträge zur Grund- und Ergänzungsleistung eingehoben.

5. § 10 Abs 2 und 13 lauten:

„(2) § 5 Abs 13 zweiter Satz idF der 11. Änderung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

(13) Die 11. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2025 in Kraft.“

6. § 11 wird gestrichen.